

Bedürfnis zum Besitz von so genannten Überkontingentwaffen (WaffG §14, Absatz 5)

Vorbemerkung:

Was sind Überkontingentwaffen?

Wer aufgrund einer grünen WBK mehr als zwei Kurzwaffen und/oder mehr als 3 halb-automatische Langwaffen erworben hat, der besitzt Überkontingentwaffen, vgl. insoweit den gesetzlichen Wortlaut in WaffG §14 Absatz 5.

Die nachfolgenden Ausführungen sind für Mitglieder unserer RAG zutreffend, bei denen seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK noch keine 10 Jahre vergangen sind, vgl. WaffG §14 Absatz 4 Satz 3.

Solche Mitglieder müssen u.a. zum Besitz ihrer Überkontingentwaffen ein Bedürfnis nach WaffG §14 Absatz 5 nachweisen. In dieser Bestimmung ist insbesondere festgelegt, dass **„der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat“**.

Das bedeutet für unsere Mitglieder im Einzelnen Folgendes:

1. Wenn die Ordnungsbehörde eine Bescheinigung zum Besitz von (Überkontingent-) Waffen verlangt, muss das Bedürfnis für die letzten 24 Monate erbracht werden, vgl. WaffG §14 Absatz 4 Satz 1.
2. Der Schütze muss dann nachweisen, dass er
 - „1. Mindestens einmal alle 3 Monate in diesem Zeitraum“ (also in 2 Jahren) betrieben hat oder
 2. Mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten (also insgesamt 12mal)“
3. Zusätzlich muss der Schütze dann **regelmäßig an Wettkämpfen in den letzten 24 Monaten teilgenommen haben**.
Das heißt dann: Der Schütze muss jährlich an 2 Wettkämpfen teilgenommen haben; in 24 Monaten wären dies dann 4 Wettkämpfe!
4. Mit welchen Waffen muss das Bedürfnis nachgewiesen werden? Vgl. WaffG §14 Abs. 4
 - a) Besitzt der Schütze mehr als 2 Kurzwaffen oder mehr als 3 halbautomatische Gewehre, muss er für die jeweilige Waffenkategorie 4 Wettkämpfe nachweisen.
 - b) Besitzt der Schütze in beiden Waffenkategorien ein Überkontingent, muss er 4 Wettkämpfe mit der Kurzwaffe und 4 Wettkämpfe mit der Langwaffe nachweisen.
5. Die Wettkämpfe müssen nicht unbedingt in unserem Verband, also bei der RAG, bestritten werden. Auch Wettkämpfe bei DSB oder BDS etc. werden anerkannt. In diesem Fall sind die entsprechenden Nachweise von diesen Schießsportverbänden beizubringen.
6. Bei den Wettkämpfen müssen auch keine bestimmten Ringzahlen erreicht werden.

Abschließend ist unseren RAG-Mitgliedern dringend zu empfehlen, dass sie sich rege an den jährlichen Wettkämpfen beteiligen. **Ansonsten ist der Weiterbesitz an ihren Überkontingentwaffen gefährdet!**

Regensburg, 15.11.2023

MfG Armin Hellinger, 1. Vorstand